

„privatem“ Recht, obgleich sie bei unterschiedlichen Anknüpfungsprinzipien erforderlich ist.¹⁴

Es ist noch nicht gelungen, absolute Kriterien zu finden.¹⁵ In der bürgerlichen Lehre wurde zur Unterscheidung u. a. eine sogenannte Mehrwerttheorie (!) entwickelt. „Als privatrechtlich sind demnach jene Rechtsverhältnisse anzusehen, wo die Partner einander gleich gegenüberstehen, als öffentlich-rechtliche werden jene Rechtsverhältnisse betrachtet, wo die Partner einander über- bzw. untergeordnet sind.“¹⁶

Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht wird im übrigen auch nicht in allen kapitalistischen Ländern durchgängig vertreten.

Zum Beispiel wird die Notwendigkeit einer solchen Unterscheidung in England bestritten. Nach Lauterpacht z. B. entbehrt die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht der realen Grundlage, ist sie überflüssig und unpraktisch und führt zu Ungeübtheiten.¹⁷

Besonders kompliziert ist sie deshalb, weil das Zivilrecht selbst neben dispositiven auch zwingende Normen enthält, die deshalb häufig mit den zwingenden Normen des öffentlichen Rechts verwechselt werden.¹⁸ Es wird versucht, diesen Schwierigkeiten auf zweierlei Weise zu entgehen*:

a) Die betreffenden Normen des öffentlichen Rechts werden nur bezüglich ihrer zivilrechtlichen Wirkungen betrachtet und selbst dem Zivilrecht zugerechnet.

Lunz schreibt: „Aber auch in diesen Fällen handelte es sich nicht um Anwendung eines ausländischen verwaltungsrechtlichen Gesetzes als solchem, nicht darum, eine ausländische Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkung wirksam werden zu lassen, sondern um die Anerkennung der zivilrechtlichen Folgen einer solchen Beschränkung, d. h. um die Anwendung einer Zivilrechtsnorm; deshalb gab es keinerlei Rechtsgrundlagen dafür, die Geltung ausländischer Ein- und Ausfuhrverbote oder Zollverbote anzuerkennen.“¹⁹ Die gleiche Auffassung vertrat das Oberlandesgericht Schleswig in einem Urteil vom 1. April 1954. Dort wird ausgeführt: „Das Devisenrecht ist keineswegs ausschließlich öffentliches Recht. Gerade die Bestimmungen über die bürgerlich-rechtliche Unwirksamkeit nicht genehmigter Geschäfte gehören dem bürgerlichen Recht an.“²⁰

b) Die zwingenden Normen des öffentlichen Rechts wie des Zivilrechts werden nach einheitlichen Prinzipien angeknüpft.²¹

6. Auch die Frage, ob es sich bei der Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts um ein Problem des Internationalen Privatrechts handelt oder nicht, wird unterschiedlich beantwortet. Viele Autoren gehen davon aus, daß es

14 soweit die kollisionsrechtliche Verweisung des Internationalen Privatrechts nur auf das Zivilrecht eines Landes gerichtet ist (so L. A. Lunz, a. a. O., S. 8 f., 122)

15 vgl. F. A. Mann, a. a. O., S. 358.

16 R. Heiz, Das fremde öffentliche Recht im Internationalen Kollisionsrecht, Zürich 1959, S. 87

Heiz geht dort ausführlich auf die verschiedenen Versuche ein, einheitliche Unterscheidungskriterien zu finden.

17 Vgl. F. A. Mann, „öffentlich-rechtliche Ansprüche im Internationalen Rechtsverkehr“, RabelsZ, 1956, S. 10.

18 L. Reczei („Die Anknüpfung des Obligationsstatuts im Internationalen Privatrecht“, in: Fragen des Internationalen Privatrechts, Berlin 1958, S. 166) übt deshalb Kritik an Szaszy. Auch Lorenz (Vertragsabschluß und Parteilike im Internationalen Obligationenrecht Englands, Heidelberg 1957, S. 183) weist auf die Notwendigkeit dieser Unterscheidung hin.

19 L. A. Lunz, a. a. O., S. 121

20 zit. nach H. Bülck, „Anerkennung ausländischen Devisenrechts“, in: Jahrbuch für Internationales Recht, Bd. 5, S. 113 (1954)

21 So E. Steindorff, der für zwingende Normen schlechthin von einer Sonderanknüpfung ausgeht (vgl. Fachnormen Im Internationalen Privatrecht, Frankfurt/M. 1958, bes. S. 205 ff.).